Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 13. Апрѣля 1862. № 41. Freitag, den 13 April 1862.

Gegenseitige Feuerassecuranzen.

(Schluß.)

§. Wenn ein Theil der Vermögensgegenstände vernichtet oder blos durch Feuer beschädigt wurde, so muß die Verwaltung, nachdem ihr hierüber Anzeige gemacht worden, in der im Statut festgesetzten Zeit dafür Sorge tragen, daß die Verlüste zur Gewißheit gebracht werden, und sodann als Entschädigung für die Verlüste die ganze Summe, auf welche die Verlüste abgeschätzt worden sind, auszahlen.

Anmerkung. Als Termin für die Eruirung der Verlüste gelten statutenmäßig gewöhnlich 2 Wochen.

§. Die Abschätzung der Verlüste geschieht auf dieselbe Weise, wie die zum Zweck der Versicherung. Nach Beendigung derselben wird sie dem Assecuraten vorgewiesen, damit er seine Unzufriedenheit oder Zufriedenheit erkläre. Falls er damit unzufrieden ist, so wird die Angelegenheit in allgemeiner Grundlage vom Schiedsgerichte entschieden, es sei denn, daß die allgemeine Versammlung, bei welcher deßhalb wider die Administratoren Beschwerde geführt worden, die entstandene Differenz auf andere Weise nach ihrem Ermessen erledigt.

§. Bei Bewerkstelligung der Abschätzung von Feuerverlüsten muß der Assecurat entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten den zur Taxation designirten Personen Auskünfte liefern und erklären, die für erforderlich befunden werden, um die Sache gehörig klar zu machen; widrigenfalls er des Rechtes auf Entschädigung für diese Verlüste verlustig geht. Bei den in Betreff der Feuerschäden statthabenden Ermittelungen muß die Polizei alle gesetzlichen Forderungen der Verwaltung (oder Abtheilung) für gegenseitige Assecuranz erfüllen.

§. Wenn der Assecurat die während des Brandes oder später geretteten Assecuranzgegenstände absichtlich ganz oder zum Theil verheimlicht, oder wenn er nicht freiwillig sich zu denjenigen Auskünften und Nachforschungen verstehen will, zu welchen die Verwaltung selbst oder durch ihre Bevollmächtigte hinsichtlich der vorgefallenen Verlüste berechtigt erscheint, und wenn durch derartige Verzögerungen im Laufe eines Jahres, gerechnet vom Tage der Feuersbrunst, die Verlüste nicht festgestellt worden und die nach dem Statut erforderlichen Documente bei der Verwaltung nicht eingegangen sind, so verliert er das Recht auf Entschädigung für die ihm zugefügten Feuerverlüste.

§. Wenn bei der Bewerkstelligung der Entschädigung ein Betrug vorfiel, so wird Derjenige, der den Betrug verübt hat, auf Verlangen der Verwaltung dem Gericht übergeben und die ausgezahlten Gelder sind nebst den Renten vom Schuldigen beizutreiben und dem Kapital der gegenseitigen Assecuranz wieder zuzuzählen.

§. Ueberdies wird die Verwaltung von der Verpflichtung, für Feuerverlüste zu entschädigen, befreit, wenn dieselben durch feindlichen Einfall, Krieg, Aufruhr, Bürgerunruhen oder Explosion von Pulvermühlen und Pulverkeller entstanden.

§. Durch Feuer beschädigtes Mobiliarvermögen verbleibt dem frühern Eigenthümer, wenn er solches wünschen sollte, und er erhält dann in genauer Grundlage der obigen §§ eine Entschädigung nur für die Beschädigungen. Wenn aber der Eigenthümer die beschädigten Gegenstände nicht zu behalten wünscht, so gehen dieselben auf die Verwaltung über, die sie auf die vortheilhafteste Weise verkauft und den Assecuraten ebenso, wie wenn die Gegenstände gänzlich vom Feuer zerstört worden, entschädigt. Immobilien dagegen verbleiben in jedem Falle auch nach dem Brande Eigenthum des frühern Besitzers, welcher in Grundlage des Statuts nur für die Verlüste entschädigt wird.

§. Nachdem das ganze versicherte Vermögen vernichtet und die hierfür festgesetzte Entschädigung ausgezahlt worden ist, hört die Assecuranz für dieses Vermögen auf; deßhalb müssen Häuser, welche auf der Brandstätte erbaut werden, von Neuem versichert werden. Wenn aber eine Feuersbrunst nicht alle Vermögensgegenstände, sondern nur einen Theil derselben zerstört oder dieselben beschädigt hat, so wird nach erfolgter Zahlung der festgesetzten Entschädigungssumme, die dieser Entschädigung gleiche Summe von der Assecuranz ausgeschlossen und die geretteten Gegenstände verbleiben bis zum Ablauf der Police für den Rest versichert; hierüber findet auf der Police die bezügliche Notirung statt. Nachdem derartige Gegenstände wiederum in Stand gesetzt worden, darf eine Umtaxirung und neue Assecuranz erbeten werden; die Assecuranzprämie ist dann bis zum Ablauf der frühern Police nur für diejenige Summe zu erlegen, um welche der Werth der neuen Versicherung den bis dahin versicherten Werth übersteigt.

Anmerkung. Dort, wo die Prämien nach stattgehabten Feuerschäden erlegt werden, kann die Verhaftung desjenigen, der entschädigt worden ist, bis zum Schlusse des Jahres fortdauern. In jedem Falle kommt bei der Festsetzung der Entschädigung aus der nach der Repartition eingegangenen Summe für diejenige Person, die die Entschädigung erhalten soll, die auf dieselbe repartirte Quote der Assecuranzprämie in Anschlag.

§. Während des Feuerschadens muß Derjenige, der sein Mobiliarvermögen versichert hat, oder sein Bevollmächtigter seinerseits, sich auf alle Art befleißigen, sein Ei-

genthum ebenso zu erhalten, wie er es gethan hätte, wenn es nicht versichert wäre; die Verwaltung muß aber für alle in solcher Beziehung vorgefallenen Ausgaben entschädigen.

§. In keinem Falle kann Derjenige, der sein Vermögen versichert hat, eine Rückerstattung der Assecuranzprämie für die Zeit von der Feuersbrunst an bis zum Ablauf der Police fordern.

Ueber die Summen der gegenseitigen Assecuranz.

§. Die eingehenden Assecuranzprämien werden verwandt:

Fünftes Hauptstück.

1) zu Entschädigungen für Feuerverlüste;

2) zur Unterhaltung der Verwaltung und zu andern Ausgaben in Angelegenheiten der gegenseitigen Assecuranz;

3) zur Bildung eines Reservekapitals.

§. Die für die Unterhaltung der Verwaltung und für andere Ausgaben erforderliche Summe wird im Budget bestimmt. Zu Entschädigungen für Feuerverlüste wird aus den im Laufe des Jahres eingehenden Assecuranzprämien soviel verausgabt, wieviel wirklich erforderlich ist. Etwa von den Prämien verbliebene Reste werden zum Reservekapital geschlagen.

§. Wenn die im Laufe des Jahres einfließenden Prämien wegen irgend welcher außerordentlicher Vorfälle zur Entschädigung für Verlüste unzureichend sein sollten, so wird das Reservekapital hierzu in Anspruch genommen. Falls aber ein derartiges Kapital nicht vorhanden ist, so ist bei städtischen oder Communalsummen in Grundlage bezüglicher Gemeindebeschlüsse, oder, wenn solches unmöglich erscheint, aus der Kronskasse in dem Maße, wie gewöhnlich bei Feuerschäden Darlehne verabfolgt werden, d. h. bis $\frac{1}{3}$ der Summe der Verlüste, eine Anleihe zu machen. Der Ersatz dieser Anleihe nebst den gesetzlichen Renten tritt unverzüglich nach Maßgabe dessen, wie sich das Gesellschaftskapital aus dem Gewinn der Assecuraten ansammelt, ein.

Anmerkung 1. In dem Statut der kurländischen Gesellschaft für gegenseitige Assecuranz ist festgesetzt, daß, wenn die für's Jahr bestimmten, seitens der Gesellschaft zu leistenden Entschädigungen sich durch die höchsten Assecuranzprämien (zu 2% der Assecuranzsumme erster Kategorie und dem entsprechend weiter, d. h. zu $2\frac{1}{2}$, 3 und 4%) nicht decken lassen, die Auszahlungen der Entschädigungen auf mehrere Jahre zu repartiren und die Renten dafür für die ganze Zeit, gerechnet vom Tage der Assignation bis zum Tage der Zahlung, auszukehren sind. Im Statut der Livländischen Gesellschaft ist aber gesagt, daß, wenn die Prämien nicht die Ausgaben des laufenden Jahres decken sollten, die Verwaltung berechtigt sein soll, den Mitgliedern eine höhere Zahlung aufzuerlegen, jedoch nicht mehr als die fünffache Summe der erhobenen Prämien. Wenn auch dann noch die Ausgaben nicht gedeckt werden können, so sind die Zahlungen aus dem Reservekapital, so lange dieses ausreicht, zu bewerkstelligen. Hierauf beschränkt sich die Verhaftung der Gesellschaft gegenüber ihren Mitgliedern hinsichtlich der Zahlung von Entschädigungssummen für Feuerverlüste; die versicherten Vermögensgegenstände dienen nicht als Sicherheit für Feuerverlüste und können daher auch niemals zum Zweck der Deckung der Verlüste verkauft werden.

Anmerkung 2. Wenn bei der Entwerfung des Statuts für die Entschädigungen die Repartition der Feuerverlüste unter die Assecuraten als Grundlage genommen wird und bei der gegenseitigen Assecuranz sich nicht blos eine Stadt, sondern mehrere betheiligen, so kann bestimmt werden, daß die Assecuraten einer Stadt für sich gesondert bei normalen Feuerschäden, die ein gewisses Procent der ganzen Summe der örtlichen Assecuration nicht übersteigen (z. B. 3%) haften und daß nur die diesen Betrag übersteigenden Verlüste auf die hausbesitzlichen Assecuraten anderer Städte zu repartiren sind.

§. Sobald das Reservekapital eine solche Höhe erreicht hat, daß die Renten desselben allein schon im Stande sind alle auf die Assecuranz bezüglichen Ausgaben zu decken, so hört die Erhebung der Assecuranzprämien auf und die Feuerverlüste werden ohne alle Beiträge dazu Seitens der Assecuraten entschädigt, jedoch mit folgenden Abstufungen: Vermögensgegenstände, welche seit der Gründung der gegenseitigen Versicherung in der Assecuranz stehen, werden sofort von der Erlegung der Prämien befreit, sobald das Reservekapital die erwähnte Höhe erreicht; Vermögensgegenstände, welche ein Jahr nach der Gründung der gegenseitigen Versicherung versichert wurden, genießen eine derartige Befreiung ein Jahr später und so fort. Vermögensgegenstände, welche nicht ununterbrochen versichert waren oder nach Bildung des Reservekapitals, werden von der Prämienzahlung nach sovielen Jahren befreit, als diejenigen, die solche Befreiung genießen, gezahlt haben.

Anmerkung 1. Wenn nach geschehener Versicherung eines Gebäudes Um- oder Anbauten gemacht werden sollten, in Folge dessen dasselbe nach einer höhern Taxation versichert wird, so muß der Termin für die Befreiung hinsichtlich des taxirten Mehrbetrages nicht von der ersten Versicherung des Gebäudes, sondern von da ab laufen, wo dasselbe für den höhern Werth versichert wurde.

Anmerkung 2. Sobald der Termin für die Befreiung der Immobilien von der Prämienzahlung eintritt, prüft die Verwaltung näher, in welchem Betrage die Prämienquoten für Mobilien ermäßigt werden können und stellt hierüber ein detaillirtes Project der allgemeinen Versammlung vor.

§. Das Reservekapital wird zur Entschädigung derjenigen Assecuraten, die durch Feuersbrunst Schaden gelitten haben, nur dann verwandt, wenn die Verlüste nicht durch die Jahresprämien gedeckt werden können.

§. Wenn ein Theil des Reservekapitals zur Deckung der Feuerverlüste verwandt wird und die verbleibende Summe nicht mehr soviel an Renten giebt, daß die jährlichen Ausgaben der gegenseitigen Assecuranz bestritten werden können, so sind die von der Prämienzahlung befreiten Assecuraten verpflichtet, wiederum zu zahlen, bis das Reservekapital abermals die erforderliche Höhe erreicht.

§. Für Assecuraten, die noch nicht eine solche Befreiung genossen haben, kann dieselbe erst dann eintreten, wenn die erste und zweite Zeit, zu welcher das Reservekapital entstand, zusammengenommen wird, so daß die Assecuraten von der Entrichtung der Prämien nach Ablauf einer gleichen Anzahl von gezahlten Jahresprämien befreit werden.

Der Druck wird gestattet. Riga den 13. April 1862. Censor Dr. C. Kästner.

Angekommene Fremde.

Den 13. April 1862.

Stadt London. HH. Gutsbesitzer Ulanowsky und Benislawsky von Witebsk; Hr. Commerzbürgermeister Brock von Dorpat; Hr. Particulier Blumberg von Saukel.

St. Petersburger Hotel. HH. Gutsbesitzer Bandau und Capit. Forster aus Livland; Hr. Baron Stackelberg, Hr. v. Löwis of Menar von St. Petersburg; Hr. Baron Korff aus Kurland.

Hotel du Nord. Hr. Schiffscapitain Johansen, Hr. Kaufmann Beltner von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Delters von Narwa.

Goldener Adler. Hr. Revisor Bach, Hr. Inspector Aschmann, Hr. Arrendator Krondorff aus Livland.

Hotel de Courlande. Hr. dimitt. Obrist Ertel von Schaulen.

Hr. Dr. Hechel von Dorpat, log. Haus Lipping.

Bekanntmachungen.

50 Rubel S. Belohnung

Demjenigen, der zur Entdeckung der Verbrecher und Wiedererlangung des, in der Nacht vom 27. zum 28. März d. J. durch gewaltsamen Einbruch, aus der Besitzlichkeit Bellevue bei Friedrichstadt Geraubten verhilft. — Geraubt ward:

1) 150 Rubel S. in Scheinen und 53 Rubel in Silber- und Kupferkleingeld.
2) Eine goldene Repetiruhr nebst goldener Kette und Petschaft mit Karniol. Auf der Rückseite der Uhr die Litt. E. A. 1815.
3) Eine goldene Dose mit dem Namenszuge M. F. 1815. Beide in Etuis von rothem Maroquin mit weißem Sammet gefuttert.
4) Ein Brillantring mit 3 Smaragden in der Mitte. In braunem Etui.
5) Eine silberne, sehr schwere und schön gearbeitete Dose, 28 Rubel werth, mit den Litt. C. v. S. und H. v. S. und zwei Devisen in französischer Sprache, inwendig stark vergoldet und ganz neu. Das Etui von dieser ist zurückgelassen.
6) Eine Münzen-Sammlung, bestehend aus vielen alten und neuern seltenen römischen, griechischen, arabischen, persischen türkischen, ost- und westindischen, englischen, französischen, spanischen, dänischen und vielen andern Gold- und Silbermünzen, unter diesen Silberrubel aller Regenten von Peter I. bis Alexander II., ein goldener Rubel und ein solcher halber, dann 1 Sophien-, Kremniccer-, 1 ungarischer, 1 sächsischer, 1 Anton- und 1 holländischer Ducaten. Ferner in Silber 1 Fünf-Frank von Napoleon I., 1 spanischer, 1 mexikanischer und 1 Dollar der vereinigten Staaten, ein kurischer von Herzog Peter, 1 Mansfeld-, ein sächsischer Anton- und 1 holländischer Thaler, so wie mehrere goldene und silberne Schaustücke &c., an 200 Rubel werth.
7) Ein paar französische Chasseur à Cheval Pistolen, halb geschäftet und mit ungewöhnlichem Biegel über dem Drücker mundirt.
8) Ein paar ganz neue Beinkleider von feinem schwarzen Tuch, mit Schlitz vorne.
9) Ein dickes Taschenmesser mit weißem Stiel, enthaltend 3 größere, 2 Federmesser, Korkenzieher, Feuerstahl &c.
10) Eine Loupe in schwarz Horn gefaßt.

Was nicht mitgenommen ward, als ein Stereoscop, Mikroscop, Barometer, optische und andere Sachen sind böswillig zerrissen und zerbrochen.

Collegien-Assessor und Ritter **Carl v. Szymanowski** in Friedrichstadt.

Für Wenden und Umgegend.

Ich zeige hierdurch ergebenst an, daß ich mich in Wenden als **Kupferschmiedemeister** etablirt habe und alle für die Wirthschaft nöthigen Gegenstände, sowie alle Utensilien für Brauereien, Brennereien, Destillationen &c. anfertige und auf Verlangen auch aufstelle. Indem ich mich dem hohen Adel und einem geehrten Publicum bestens empfehle, bitte ich, mich mit zahlreichen Aufträgen beehren zu wollen und verspreche die solideste, prompteste und billigste Bedienung. 1

F. Bolzmann.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 40. Riga, Freitag, den 13. April 1862.

Angebote.



Das Gut **Papenhof** wird von Georgi 1862 ab mit vollständigem Geborch, nebst Feldsaaten, Knechten und Mägden **in Arrende vergeben;** das Nähere daselbst.
(2 Mal für 16 Kop.) 1

Die
Kürbis'sche Glasfabrik
ist sofort in Arrende zu vergeben und Diejenigen, welche sie zu pachten wünschen, werden ersucht, sich direct zu wenden an die Gutsverwaltung zu **Kürbis**, bei Lemsal. 1
(3 Mal für 30 Kop.)

Auf dem Privatgute **Hohenheide,** Kirchspiel Sissegal, ist von Georgi d. J. ab **Bauerland** in größeren und kleineren Parcellen **zum Verkauf**. Alles Nähere ist auf dem Gute selbst zu erfahren. Adressen über Station Römershof. 1
(3 Mal für 30 Kop.)

Auf dem Gute Alt-Bewershof im Kokenhusenschen Kirchspiel werden am 19. April d. J., größere und kleinere **Winter- und Sommer-Equipagen, Arbeitspferde, Pferdegeschirre,** kleineres und größeres **Vieh**, und mehrere andere brauchbare Gegenstände, gegen baare Bezahlung den Meistbietenden vergeben werden. 1
(3 mal für 35 Kop.)

Auf dem im Walkschen Kreise, Alt-Schwaneburgschen Kirchspiele belegenen Gute Stomersee, werden am 19. April d. J. und an den folgenden Tagen **verschiedene Equipagen, Reit- u. Fahrpferde, Geschirre u. Sattelzeug** gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. 2
(2 mal für 24 Kop.)

Am 28. April werden auf dem Gute Ohselshof, Kirchspiel Linden, Vieh, Pferde, Pferdegeschirre, Möbeln, Küchengeräth, Herren- und Damenkleider öffentlich versteigert werden. (2 mal für 16 Kop.)



Auf dem Gute Papenhof werden am 16. April und den folgenden Tagen nachstehende Sachen, als: Silbersachen, Uhren, Commoden, Schränke, Sophas, Tische, Stühle, 1 große justirte Balancewaage, so wie ein Paar kleine Waagen, 1 richtiger Alkoholometer, kupferne und gußeiserne Geschirre, kupferne Spänne und Pumpen, Vieh, Pferde, Fahrgeschirre, mehrere starkbeschlagene Arbeitswagen, 1 großer Frachtwagen, 2 leichte Korbwagen, 1 kasanischer Schlitten, als auch viele brauchbare landwirthschaftliche Geräthschaften **gegen baare Zahlung meistbietlich verkauft werden.**
Papenhof den 28. März 1862.

P. Sneeds.

(2 Mal für 56 Kop.)

Auf dem Hofe Menzen im Werroschen Kreise und Harjelschen Kirchspiele werden am 28. April d. J. gegen **40 Stück Kühe und Stärken** verschiedenen Alters von gemischter Voigtländer-Race, gegen gleich baare Zahlung meistbietlich versteigert werden. 3
(3 mal für 30 Kop.)

Auf dem im Wolmarschen Kreise belegenen Gute Pernigel, werden am 1. Mai d. J. einige **Arbeitspferde** und einiges **Milchvieh** meistbietlich verkauft werden. 1
(3 mal für 20 Kop.)

Ein Waldverkauf, Brussen u. starkes Bauholz in sich schließend, wird nachgewiesen bei

Nicolai Graß. 3

(3 mal 15 Kop.)

In der Eisengießerei und Maschinenbauanstalt zu Luisenhütte bei Fellin unter Groß-Köppo stehen vorzüglich gute

Kleesäemaschinen

für den Preis von 28 Rubel per Stück zum Verkauf. Ebendaselbst wird auch **Gußeisenbruch** gekauft.
(2 Mal für 24 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 41. Пятница, 13. Апрѣля — Freitag, 13. April 1862.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Im Ministerium der Volksaufklärung ist angestellt: der graduirte Student Eduard Rösch als Stipendiat der pädagogischen Curse des Dorpatschen Lehrbezirks (den 1. Februar), und der Candidat Alfred Büttner zu dem Amte eines Oberlehrers der historischen Wissenschaften am Rigaschen Gymnasium zugelassen (den 21. März).

Mittelst Journal-Verfügung des Livländischen Hofgerichts-Departements für Bauer-Rechtssachen vom 7. März c. ist der Baron Bernhardt v. Ceumern-Lindenstern zu Breslau als Kirchspielsrichter des VI. Rigaschen Bezirkes für das Triennium 1862—65 bestätigt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Zur Erfüllung oberrichterlicher Vorschrift werden auf Antrag der hiesigen Kaufmannschaft von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin mit Hinweis auf die in der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 30. August 1861, Nr. 99, diesseits bereits erlassene Bekanntmachung hiedurch alle Inhaber der von hiesigen Kaufleuten emittirten Anweisungen über Bruchtheile eines Rubel S., auf deren Rückseite sich nicht der vorschriftmäßige Stempel und zugleich auch die gedruckte Notiz, daß der Betrag der Anweisung bei diesem Rathe deponirt worden, befinden, aufgefordert, solche Anweisungen spätestens bis zum 1. Juli d. J. bei den resp. Ausstellern entweder in Geld einzulösen oder nach Belieben auch gegen die in legaler Form ausgestellten und durch das acquivalirende Depositum besicherten Anweisungen umzutauschen, widrigenfalls sie sich die etwaigen nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Fellin, am 29. März 1862. Nr. 337.

Die resp. Eigenthümer der aus dem am 16. Juli 1860 gestrandeten Dampfschiffe „Fürst Suworow" geretteten Waaren, die noch nicht befriedigt sind, werden desmittelst aufgefordert, die Beweise ihres Eigenthums- und Forderungsrechts innerhalb 2 Jahre a dato bei diesem Ordnungsgericht beizubringen, widrigenfalls nach Art. 1191 Bd. XI, Swod Handelsustav, Ausgabe 1857, verfahren werden wird.

Wolmar, den 30. März 1862. Nr. 1970.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Frau Rittmeisterin Caroline v. Staden geb. v. Möller kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche hinsichtlich nachstehender, auf dem im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegenen Gute Duckershof sammt Appertinentien und Inventarium annoch lastender, nach Anzeige Supplicantin aber bereits erloschener Schuldposten und Verhaftungen, sowie hinsichtlich nachbezeichneter, das gedachte Gut betreffender, jedoch abhanden gekommener Schulddocumente, als:

1) hinsichtlich des zwischen dem Herrn dimittirten Obristlieutenant Carl Baron von Schoultz als Pfandgeber und dem Landgerichts-Assessor George Baron Nolcken als Pfandnehmer in Betreff des Gutes Duckershof am 6. März 1820 abgeschlossenen, durch Cessionsaufschrift vom 15. März 1821 an dessen Schwester, Obristin Wilhelmine Caroline von Sivers geb. Baronesse von Nolcken cedirten, am 23. Mai 1821 als Kauf corroborirten, zehnjährigen Pfand- und eventuellen Kaufcontracts,

2) hinsichtlich der zufolge vorstehend gedachten Pfandcontracts zur Berichtigung des 27,150 Rbl. S. und 56,000 Rbl. B. betragenden Pfandschillings von dem Pfandnehmenden George Baron von Nolcken übernommenen und erfüllten Verpflichtung:

a) mit Uebernahme des nach Bestimmung der Credit-Oberdirection bis zum 23. April 1820 annoch in Cours befindlichen Theils der 27,150 Rbl. S. betragenden Duckershofschen Pfandbriefschuld, den Rest an den pfandgebenden Herrn dimittirten Obristlieutenant Carl Baron von Schoultz sofort bei Empfangnahme des Gutes,

b) an gedachten Herrn Pfandgeber ebenfalls bei Empfangnahme des Gutes 30,000 Rbl. B. und

c) am 23. April 1821 den Rest der Pfandsumme mit 26,000 Rbl. B. auszuzahlen,

3) hinsichtlich des von der Frau General-Majorin Wilhelmine von Sivers geb. Baronesse von Nolcken als Pfandgeberin am 25. April 1829 nebst Additament vom 5. December 1830 für den stipulirten Pfandschilling von 29,300 Rbl. S. mit dem Arrendator Carl Groß als Pfandnehmer abgeschlossenen, von diesem Letzteren durch Cessionsaufschrift vom 15. März 1834 für den stipulirten Cessionsschilling von 32,000 Rbl. S. an die Antoinette von Haße geb. Baronesse von der Osten-Sacken cedirten am 30. März 1834 corroborirten zehnjährigen Pfand- und eventuellen Kaufcontracts,

4) hinsichtlich der zufolge vorstehend gedachten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts von dem Arrendator Carl Groß auf vierjährige Zahlungsfrist unter expromissorischer Bürgschaft des Rigaschen Apothekers Langer zum Besten der pfandgebenden Frau General-Majorin von Sivers auszustellen gewesenen, auch wirklich ausgestellten, jedoch berichtigten und daher erloschenen Obligation von 2000 Rbl. S. und

5) hinsichtlich des zufolge desselben Pfand- und eventuellen Kaufcontracts von der Antoinette von Haße an den pfandcedirenden Arrendator Carl Groß zu berichtigen gewesenen, auch berichtigten Saaten-Vorschusses von 597 Rbl. S.-M., — aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion der obspecificirten Schuldposten und Verhaftungen sammt den darauf bezüglichen obbezeichneten Schuld- und Besitzdocumenten formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. spätestens bis zum 29. September d. J. und den darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die hier oben sub 1—5 incl. specificirten Schuldposten und Verhaftungen sammt den bezüglichen obbezeichneten Schuld- und Besitzdocumenten für nicht mehr giltig erklärt, mortificirt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. März 1862.

Nr. 1344. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Ordnungsgerichts-Assessors Richard v. Scheinvogel kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem dimitt. Capitain und Ritter Jacob von Klot am 21. Februar d. J. abgeschlossenen und am 7. März d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 45,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Alt-Pebalgschen Kirchspiele belegene Gut Grothusenshof sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus stillschweigenden und privilegirten Hypotheken, Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Grothusenshof ruhenden Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme sämmtlicher Inhaber der auf genanntes Gut ingrossirten, contractlich übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 13. Mai 1863, mit solchen ihren Ansprüchen Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Grothusenshof sammt Appertinentien und Inventarium dem dimitt. Ordnungsgerichts-Assessor Richard von Scheinvogel zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. März 1862.

Nr. 1372. 3

* * *

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein proclama ad con-

cursum creditorum des hiesigen Kaufmanns William Bannitz nachgegeben worden, als werden von dem Landvogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den gedachten Gemeinschuldner irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungsverpflichtungen, unter Beitreibung gehöriger Belege, binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 26. September 1862 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. So geschehen, Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte, den 26. März 1862. Nr. 120. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ec. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Garde-Rittmeisters Moritz Grafen Mengden, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit seinem Bruder, dem dimitt. Gardelieutenant Alexander Grafen Mengden am 19. October a. pr. abgeschlossenen und am 24. November a. pr. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 115000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise und Wolmarschen Kirchspiele belegene Gut Kaugershof sammt Appertinenten und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus stillschweigenden und privilegirten Hypotheken, Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die stattgehabte Veräußerung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Kaugershof ruhenden Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme der Inhaber der sonst ingrossirten und contractlich übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. April 1863 mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der oberwähnte am 24. November a. pr. corroborirte Kaufcontract vom 19. October a. pr. in allen seinen Bestimmungen für rechtsgiltig anerkannt und demzufolge das Gut Kaugershof sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Garde-Rittmeister Moritz Grafen Mengden erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. 1

Riga-Schloß, den 27. Februar 1862.

Nr. 679.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ec. fordert das Dorpatsche Landgericht mittelst dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den in der Stadt Dorpat verstorbenen Herrn Hofrath und Ritter Ludwig Boubrig modo dessen Nachlaß als Intestaterben oder als Gläubiger, oder aus sonstigen Rechtsgründen Ansprüche und Forderungen zu formiren haben sollten, auf, sich innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams allhier mit solchen ihren Ansprüchen und Anforderungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf solcher präclusivischen Frist alle Diejenigen, welche ausgeblieben sein sollten, nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen und Anforderungen an den erwähnten Nachlaß gänzlich und für immer präcludirt sein und werden sollen.

Alle diejenigen Personen aber, welche dem weiland Herrn Hofrath und Ritter Ludwig Boubrig modo dessen Nachlaß verschuldet sind oder demselben gehörige Gegenstände in Händen haben sollten, werden hierdurch aufgefordert und resp. angewiesen, ohne Verzug solche ihre debita hieselbst zu liquidiren und die defuncto, modo dessen Nachlaß gehörigen Effecten allhier einzuliefern, zur Vermeidung gesetzlicher Beahndung im Unterlassungsfalle.

Zugleich wird desmittelst bekannt gemacht, daß verschiedene, zum Nachlaß defuncti gehörige Mobilien, als Meubles, einiges Silberzeug und Hausgeräth, am Nachmittage des 4. Mai d. J. von 4 Uhr ab im Locale dieses Landgerichts, gegen sofortige Baarzahlung öffentlich werden versteigert werden.

Dorpat, am 27. März 1862. Nr. 321. 1

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an das in der hiesigen Vorstadt, im 3. Quartal

sub Nr. 507 belegene, dem hiesigen Einwohner Andrei Fedorow Kandikow zugehörig gewesene, und von demselben mittelst am 2. Januar 1862 abgeschlossenen, gehörig corroborirten Kauf-Contracts, an den Kammerdiener Peter Luckin verkaufte hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis irgend welche Ansprüche zu haben oder wider die Eigenthumsübertragung zu protestiren gesonnen sein sollten, hiermit und kraft dieses öffentlichen Proclams aufgefordert, ihre Ansprüche und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, entweder in Person oder durch gesetzliche Bevollmächtigte allhier beim Rathe einzubringen und in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt werden wird, das vorbezeichnete Grundstück aber dem rechtmäßigen Acquirenten eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach sich zu achten. Nr. 571. 1

Pernau-Rathhaus, den 22. März 1862.

Immobilien-Verkäufe.

Am 19. April c., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Vogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga der allhier in der Stadt unweit des neuerbauten Theaters, im 1. Quartier des 2. Stadttheils an der Wallgasse sub Nr. 95 belegene, sogenannte Ahrens-Speicher zum öffentlichen Meistbot gestellt werden und können die Bedingungen in der Canzellei des Vogteigerichts in den gewöhnlichen Canzelleistunden täglich eingesehen werden.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 2. April 1862. Nr. 123. 2

19. Апрѣля сего года въ 12 часовъ полудня при Фохтейскомъ Судѣ Императорскаго города Риги имѣетъ быть проданъ съ публичнаго торга амбаръ, такъ назыяаемый Аренсъ-Шпейхеръ, состоящій здѣсь въ городѣ близь вновь построеннаго театра въ 1. кварталѣ 2. городской части. Желающіе купить оный амбаръ могутъ разсмотрѣть условія продажи въ Канцеляріи Фохтейскѣго Суда ежедневно въ обыкновенные Канцелярскіе часы.

Рига въ Ратгаузѣ въ Фохтейскомъ Судѣ 2. Апрѣля 1862 года. № 123. 2

Auction.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird am Freitag den 20. April, Nachmittags 2 Uhr, an der Börse eine Partie Clicquot Champagner in Cavelingen von 30 Flaschen gegen sofort baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Riga, den 13. April 1862.

C. F. Poorten, Makler.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Dr. Alexander Vogel, George Theodor Lauenstein, George Friedrich Köhn, 3

nach dem Auslande.

Unteroffiziers-Wittwe Marja Lukjanowa Jegorowa, Iwan Garassimow nebst Frau, Uljan Kusmin Michailow, Dmitri Koriljew Kornischew, Indrik Freyberg, Nicolai Konert, Karl Gustav Kanschewsky, Susanna Dorothea Milius, Issai Nikitjew Tokarew, Iwan Jossifow Poruchow, Thomas Friedrich Polenz, Jakow Trafimow, Dorothea Louise Friedrichsohn, Maria Helena Langhorst geb. Nord, Carl Julius Brüggen, Cäcilie Scheindel geb. Walchow, Osche Heinrich Schwensky, Johann Georg Dekkert, Eduard Kelner, Jacob Ohsoling,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.